



Folgende Bestimmungen basieren auf den Beschlüssen des Hochschulrats der Deutsch  
Französischen Hochschule #DFH vom 20. April 2021 und vom 08.10.2021 & Dezember 2021 und  
haben zum Ziel, die von der DFH beauftragte Förderung im Rahmen der Durchführung ihrer  
Kooperationsprogramme festzulegen.

Die DFH beauftragt pro geförderter Kooperation einen Ausschuss in Höhe von 1000,- €

Die pro Kooperation beauftragten Mittel können zwischen den Partnerhochschulen beliebig  
aufgeteilt und nach Bedarf vom jeweiligen Partner abgerufen werden. Die Verteilung der  
Mittel sollte präzise im Rahmenvertrag angegeben werden.





> )(- & (( \$ ,& \$ ,& B' '9+97\$, ',& ,;

Diese außerordentliche Förderung ist nur für die Bewerberinnen der DFH-evaluierten Programme vorgesehen, die als besonders innovativ und gut strukturiert gelten:  
: in Auslandsstipendium in Höhe von bis zu 1.000,- € / monatlich 1.000,- € für Studierende für  
Aufenthalte von mindestens 2 Monaten bis maximal 12 Monaten gebührenfrei

maximale Fördersumme pro Kooperation und Förderperiode: 10.000,- € / entspricht 100.000,- €  
3 Monaten zu 1.000,- €

<> ' 6 \* '9?' ++,0 \$, 79& '?',&@& ,& 96 (6 )- ,&  
)'6 ? , B ' 3 , ' ,&;

Die Mobilitätsbeihilfe für Studierende und Studierende in Höhe von 1.000,- € (100,- € - ird  
beilligt, wenn die Studierenden bei den Studierenden ihrer Heimathochschule einen  
Antrag stellen, aus dem hervorgeht, dass sie tatsächlich im Partnerland  
aufhalten. Der Antrag wird durch einen Mietvertrag oder dergleichen entsprechenden Beleg  
nachgewiesen.

Denjenigen Studierenden und Studierenden, die ihren Antrag im Partnerland nicht  
nachweisen, bewilligt die DFH einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 1.000,- € für  
Studierende bei 1.000,- € für Studierende: Es obliegt den Hochschulen die  
entsprechenden Nachweise bei ihren Studierenden und Studierenden einzufordern.  
: in der Regel im Programm wird als Grenzfälle bezeichnet